



Bern, den 8. Juli 2019

NKVF 5/2018

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
St. Gallen betreffend den Nachfolgebesuch
der Nationalen Kommission zur Verhütung
von Folter im Massnahmenzentrum Bitzi
vom 15. November 2018**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 11. Februar 2019.



I.	Einleitung	3
A.	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
B.	Zielsetzungen.....	3
C.	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
II.	Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Einleitende Bemerkungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	4
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
d.	Haftregime	5
e.	Massnahmenvollzugskonzepte	6
f.	Disziplinarwesen	6
g.	Sicherheits- und Schutzmassnahmen	7
h.	Massnahmenvollzugspläne	8
i.	Medizinische Versorgung	8
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	8
k.	Sicherheit	9
III.	Zusammenfassung	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) im Rahmen eines Nachfolgebefuchs den Stand der Umsetzung ihrer Empfehlungen überprüft.

A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF, bestehend aus Franziska Plüss, Delegationsleiterin und Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Helena Neidhart, Kommissionsmitglied, und Alexandra Kossin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, hat am 15. November 2018 das Massnahmenzentrum Bitzi besucht.

B. Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Überprüfung der Umsetzung der im Gesamtbericht über den Vollzug von stationär therapeutischen Massnahmen (Art. 59 StGB) in der Schweiz formulierten Empfehlungen;
 - ii. Überprüfung der Umsetzung der beim Erstbesuch 2013 abgegebenen Empfehlungen in Bezug auf die geschlossene Abteilung;
 - iii. Überprüfung der aktuellen Haftbedingungen in der geschlossenen Abteilung;
 - iv. Handhabung des Disziplinarwesens bzw. der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen.

C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF fand unangemeldet statt. Zu Beginn führte die Delegation ein Gespräch mit der Direktion.
5. Die Delegation führte im Verlauf des Besuchs Gespräche mit einer in der Arrestzelle eingewiesenen Person und mit zehn inhaftierten Personen, die sich in der geschlossenen Abteilung befanden, sowie mit einzelnen Mitarbeitenden.
6. Die Delegation erlebte einen korrekten Empfang von Seiten der Direktion und ihren Mitarbeitenden. Während der Visite standen Mitarbeitende aller Stufen der Delegation jederzeit kompetent zur Verfügung. Alle Fragen wurden ausführlich und transparent beantwortet und es wurde Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt.
7. Zum Zeitpunkt des Besuchs hielten sich 44 Personen im Massnahmenzentrum Bitzi auf, davon 16 in der geschlossenen Abteilung. Sieben Personen befanden sich im stationären

¹SR 150.1.



Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, vier im vorzeitigen Massnahmenvollzug und fünf gestützt auf Art. 60 StGB. Zwei Personen waren seit mehr als 12 Monaten in der geschlossenen Abteilung untergebracht (resp. 17 und 12 Monate) und drei Personen seit ungefähr 9 Monaten.

8. Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf die Empfehlungen, welche die NKVF nach ihrem ersten Besuch im Massnahmenzentrum im Jahr 2013² bezüglich der geschlossenen Abteilung abgegeben hatte sowie auf die darauffolgende Stellungnahme des St. Galler Regierungsrates vom 30. August 2013.³ Ausserdem wird punktuell auf die allgemeinen Empfehlungen der NKVF in Bezug auf die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs⁴ sowie auf die darauffolgende Stellungnahme des St. Galler Regierungsrates vom 15. März 2017 verwiesen.⁵
9. Anlässlich des Feedbackgesprächs vom 24. April 2019 wurden die Erkenntnisse des Berichts den Vertretern des Amtes für Justizvollzug und der Anstaltsleitung mündlich vorgestellt. Die Kommission nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass verschiedene Massnahmen nach dem Nachfolgebefehl bereits umgesetzt wurden.

II. Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Einleitende Bemerkungen

10. Die Delegation nahm während des Einführungsgesprächs mit der Direktion zur Kenntnis, dass 2020 ein Neubau in Betrieb genommen werden soll. Geplant sind im Neubau u. a. die Einrichtung von neuen Werkstätten. Namentlich sollen darin neu ein grösserer Fitnessraum, ein Beziehungsraum sowie ein Behandlungszimmer eingerichtet werden.

b. Körperliche Durchsuchungen

11. Die körperlichen Durchsuchungen erfolgen nach Aussage der Leitung in zwei Phasen. Die Delegation wurde jedoch von einzelnen inhaftierten Personen informiert, dass trotz Vorliegen einer internen Weisung die Durchsuchungen nicht konsequent zweiphasig

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 12. Der Bericht ist abrufbar unter: https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2013/bitzi/ber_bitzi.pdf

³ Die Stellungnahme des Kantons St. Gallen zum Erstbesuch der NKVF ist abrufbar unter: https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2013/bitzi/stgn_sg_mzb.pdf

⁴ Der Gesamtbericht der NKVF (2013-2016) ist abrufbar unter: <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Medienmitteilungen/2017-05-18/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf>

⁵ Die Stellungnahme des Kantons St. Gallen zum Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (art. 59 StGB) durch die NKVF ist abrufbar unter: <https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Medienmitteilungen/2017-05-18/stellungnahme-sg.pdf>



erfolgen.⁶ **Die Kommission empfiehlt, die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen und regt eine konsequente Umsetzung der Weisung an. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden zwischenzeitlich erneut auf die Einhaltung der Weisung aufmerksam gemacht wurden.**

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

12. Die geschlossene Abteilung verfügt über zwei halboffene, überdeckte Balkone aus Beton, welche seit dem Erstbesuch baulich nicht verändert wurden.⁷ Zudem dürfen die inhaftierten Personen weiterhin den Sportausenplatz von Montag bis Freitag jeweils nur während 30 Minuten nutzen.⁸ **Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass die überdeckten Balkone keinen Spazierhof ersetzen und für längere Aufenthalte deshalb nicht angemessen sind. Sie empfiehlt der Zentrumsleitung, den Zugang zum Sportausenplatz täglich (inkl. am Wochenende) während mindestens einer Stunde zu gewährleisten.**

d. Haftregime

13. Die Delegation zeigte sich überrascht, dass die Zelleneinschlusszeiten in der geschlossenen Abteilung am Wochenende (Samstag und Sonntag) neu verschärft wurden (Neu: 19.30 Uhr - 11.00 Uhr).⁹ Dies gilt auch an Feiertagen. **Die Kommission empfiehlt, am Wochenende und an Feiertagen ein möglichst offenes Regime anzustreben.**¹⁰
14. Laut Angaben der Direktion werden den inhaftierten Personen regelmässig neue bedürfnisgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Am Tag des Besuchs standen 16 Arbeitsplätze (beispielsweise Montage, etc.) zur Verfügung. Im Gespräch erwähnten einzelne inhaftierte Personen jedoch, dass sie die Arbeit als eintönig empfinden. Inhaftierte Personen können zusätzlich am Unterricht der Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt) teilnehmen, wobei die Ausbildungen aus Sicherheitsgründen ausschliesslich für Massnahmenpatienten in der offenen Abteilung zugänglich sind.¹¹
15. Die geschlossene Abteilung verfügt über einen Fitnessraum, der seit dem Erstbesuch mit neuen Fitnessgeräten ausgestattet wurde. Der Fitnessraum ist je nach Wohngruppe zweimal pro Woche zugänglich. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die inhaftierten

⁶ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 12.

⁷ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 16 und 23.

⁸ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 23.

⁹ Beim Erstbesuch: 21.00 Uhr – 7.00 Uhr von Montag bis Sonntag.

¹⁰ Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 83.

¹¹ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 24 und Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 100.



Personen der geschlossenen Abteilung die Turnhalle weiterhin aus Sicherheitsgründen nicht benutzen dürfen.¹² Nach Angaben der Verantwortlichen finden im Sommer bei schönem Wetter jedoch gemeinsame Sportaktivitäten auf dem Sportausserplatz statt. **Vor dem Hintergrund der beschränkten Bewegungsmöglichkeiten in der geschlossenen Abteilung empfiehlt die Kommission, den Personen in der geschlossenen Abteilung den regelmässigen Zugang zum Fitnessraum und im Winter zur Turnhalle zu ermöglichen.**

16. In den Wohngruppen stehen diverse Spiele (Tischfussball, Pingpong etc.) zur freien Nutzung zur Verfügung. Neu können die inhaftierten Personen bei den Betreuern Musikinstrumente beziehen und im Besucherraum benutzen sowie auch Filme im Gruppenraum anschauen.¹³ An Wochenenden können die Inhaftierten gemeinsam kochen.

e. Massnahmenvollzugskonzepte

17. Die Kommission nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das therapeutische Angebot in der Einrichtung weiterhin auf einem 4-Säulen-Konzept (soziale Integration, berufliche Integration, forensische Therapie und Sicherheit) beruht.¹⁴

f. Disziplinarwesen

18. Die Kommission überprüfte stichprobenartig die Disziplinarmaßnahmen aus dem Jahre 2017 und 2018 und stellte fest, dass diese jeweils mittels Verfügung durch die Leitung angeordnet wurden. Gemäss den erhaltenen Statistiken wurden im Jahr 2017 insgesamt 21 Arreste und von Januar bis November 2018 28 Arreste angeordnet. Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass keine Arreststrafe über mehr als 10 Tage verfügt wurde.¹⁵ Die Kommission wurde jedoch informiert, dass der Zugang zu Einzel- und Gruppentherapie während des Arrestvollzugs eingestellt wird.¹⁶
19. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass in der Hausordnung des MZB zwischenzeitlich keine Änderungen vorgenommen wurden bzw. immer noch kein Sanktionenkatalog

¹² Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 17 und Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 101.

¹³ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 18. Gemäss den Verantwortlichen gab es keine Bedürfnisse eine Mediathek zu einrichten.

¹⁴ Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 81 und Stellungnahme des Kantons St. Gallen vom 15. März 2017, Ziff. 82.

¹⁵ Vgl. Art. 64 c Abs. 2 lit. G EGStPO und Art. 2.2. Merkblatt vom 5. Juli 2017 betreffend besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinarmaßnahmen bei erwachsenen eingewiesenen Personen, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen. Siehe auch CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 56 lit. b.

¹⁶ Vgl. Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 94.



eingeführt wurde.¹⁷ **Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass die Regeln in Bezug auf das Disziplinarwesen in einem Merkblatt zuhanden der inhaftierten Personen aufzuführen sind.**

20. Das Massnahmenzentrum Bitzi verfügt über eine Arrestzelle und eine Sicherheitszelle mit je zwei Videokameras. Die Arrestzelle ist mit einem Bett und einer Stehtoilette ausgestattet, während in der Sicherheitszelle nur eine Matratze und eine Stehtoilette zur Verfügung stehen. Gemäss Angaben der Direktion wird die betroffene Person über die Videoüberwachung informiert, in der Zelle wird die Aktivierung der zwei Kameras jedoch nicht angezeigt. Die Videokameras erfassen den gesamten Raum einschliesslich der Stehtoilette.¹⁸ **Die Kommission empfiehlt, die Abläufe bezüglich Videoüberwachung schriftlich zu regeln und dabei sicherzustellen, dass die Intimsphäre der betroffenen Person gewahrt wird.**

21. Personen im Arrest bekommen neu eine Liste mit einer möglichen Auswahl an Büchern.¹⁹ Die Delegation stellte hingegen fest, dass der tägliche einstündige Spaziergang im Arrestvollzug erst ab dem zweiten Tag möglich ist.²⁰ **Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, dass der einstündige Spaziergang ab dem ersten Tag ermöglicht werden sollte.²¹ Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich das Merkblatt entsprechend angepasst wurde und der tägliche einstündige Spaziergang ab dem ersten Tag ermöglicht wird, wenn die Disziplinierung nach 12.00 Uhr beginnt.**

g. Sicherheits- und Schutzmassnahmen

22. Die Delegation konnte anhand der überprüften Akten feststellen, dass die Verfügungen korrekt ausgestellt wurden. Es fehlten jedoch Hinweise bezüglich der Dauer der verfügten Massnahme. Gemäss dem relevanten Merkblatt wird die Massnahme so lange aufrechterhalten, als die Gefahr andauert. Die Massnahme muss jedoch regelmässig, in der Regel täglich, auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.²² Nach Angaben der Zentrumsleitung werden die Personen in der Regel nach 24 Stunden in ihr Zimmer bzw. in eine psychiatrische Klinik verlegt. **Die Kommission begrüsst, dass die Unterbringung in der Sicherheitszelle in kurzen Abständen überprüft wird. Sie empfiehlt jedoch, die Dauer der Massnahme oder zumindest den Zeitpunkt der nächsten Überprüfung in der Verfügung aufzunehmen.**

¹⁷ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 42.

¹⁸ Art. 48bis, Abs. 2bis, Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000, 962.14.

¹⁹ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 40.

²⁰ Vgl. Merkblatt Arrest, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Sicherheits- und Justizdepartement, Kanton St. Gallen.

²¹ Vgl. Art. 2.4 Merkblatt vom 5. Juli 2017 betreffend besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen bei erwachsenen eingewiesenen Personen. CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 61 lit. b.

²² Art. 1.3 Art. 2.2. Merkblatt vom 5. Juli 2017 betreffend besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen bei erwachsenen eingewiesenen Personen, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen.



h. Massnahmenvollzugspläne

23. Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass für alle inhaftierten Personen in der geschlossenen Abteilung Vollzugspläne vorlagen. Diese wurden zwischen drei und vier Monaten nach dem Eintritt mit der jeweiligen inhaftierten Person erarbeitet.²³

i. Medizinische Versorgung

24. Die somatische Gesundheitsversorgung der inhaftierten Personen wird durch einen Allgemeinmediziner gewährleistet, der jeweils am Mittwoch in das Zentrum kommt. Dieser wird auch bei Notfällen beigezogen. In dringlichen Fällen wird der Notfalldienst des Kantons gerufen. Des Weiteren steht die psychiatrische Klinik für Dritteleistungen im Bereich der psychiatrischen Versorgung zur Verfügung. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen medizinisch untersucht. Die inhaftierten Personen können sich mittels einem in den Wohngruppen aufliegenden Formular jederzeit für eine Arztvisite anmelden. Die Einrichtung verfügt über ein Behandlungszimmer, wo die Untersuchungen ausser Hör- und Sichtweite von Personal oder anderen inhaftierten Personen durchgeführt werden.
25. Die Kommission begrüsst, dass Personen im Arrest ab dem zweiten Tag täglich von einer medizinischen Fachperson oder einem Mitarbeitenden mit einem pflegerischen Hintergrund besucht werden.²⁴ **Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass Personen im Arrest unmittelbar von einer medizinischen Fachperson in Augenschein genommen werden sollten. Die medizinischen Fachpersonen sollten zudem sofort über die Platzierung informiert werden.**²⁵
26. Aus Sicherheitsgründen werden inhaftierte Personen der geschlossenen Abteilung systematisch mit Handschellen zum Gesundheitsdienst geführt (siehe Ziff. 10). **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, von systematischen Handfesselungen abzusehen und diese nur bei Vorliegen einer erheblichen Fremdgefährdung vorzunehmen.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

27. Personen in der geschlossenen Abteilung können einmal pro Woche während einer Stunde und ab dem 6. Monat alle zwei Wochen von Montag bis Freitag während zwei Stunden Besuch empfangen. Besuche am Wochenende sind jedoch nicht möglich. **Die Kommission ruft ihre diesbezügliche Empfehlung betreffend Kontakten mit der**

²³ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013- 2016, Ziff. 93 und Stellungnahme des Kantons St. Gallen vom 15 März 2017, Ziff. 89.

²⁴ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 74.

²⁵ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 63.



Aussenwelt in Erinnerung, wonach die Kontakte möglichst zu fördern sind²⁶ und empfiehlt, Besuche auch am Wochenende zu ermöglichen.

28. Ausgangs- und Urlaubsregelungen unterstehen den jeweiligen Einschränkungen der Einweisungsbehörde. Die Grundlage für die Gewährung von Ausgängen und Urlauben ist in den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung von der Ostschweizer Strafvollzugskommission beschrieben.²⁷ Bei Delegation der Kompetenzen an das Zentrum Bitzi wird eine urlaubsberechtigte inhaftierte Person gemäss einer Berechtigungsstufe eingeteilt.²⁸ Grundsätzlich haben Insassen in der offenen Abteilung entweder begleiteten oder unbegleiteten Ausgang. Gemäss Angaben der Leitung werden die Vollzugsöffnungen je nach Einweisungsbehörde unterschiedlich gehandhabt.²⁹
29. Gemäss Angaben der Verantwortlichen werden bei Bedarf Spielsachen für Kinder im Besucherraum zur Verfügung gestellt. Die Kommission nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass im Neubau ein Beziehungsraum vorgesehen ist.³⁰

k. Sicherheit

30. Die Kommission nahm hingegen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Sicherheitspersonal seit dem Erstbesuch neu mit Reizstoffgel-Sprays (RSG) ausgerüstet ist. Gemäss den Verantwortlichen muss das Sicherheitspersonal eine Einführungsausbildung und monatliche Weiterbildungen in der Anwendung des Reizstoffgel-Sprays besuchen.³¹ Die Kommission wurde über einen im 2015 erfolgten Einsatz in der Arrestzelle informiert. Bei der Durchsicht des Journals³² konnte die Kommission nicht feststellen, ob die betroffene Person nachträglich durch eine medizinische Fachperson auf ihren Gesundheitszustand hin überprüft wurde.
31. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Einrichtung neu ein RSG-Einsatz-Register führt. In diesem Zusammenhang wurde die Kommission über einen im 2019 erfolgten Einsatz informiert. Gemäss den gelieferten Unterlagen wurde der Reizstoffgel-Spray gegen eine inhaftierte Person eingesetzt, die bereits von Mitarbeitenden unter Zwang zu Boden geführt worden war. Eine medizinische Fachperson war in der Folge nicht beigezogen worden. Aus Sicht der Kommission ist in diesem Fall nicht nachvollziehbar, weshalb ein RSG-Einsatz nötig war. Zudem erfolgte danach erneut keine fachgerechte medizinische Untersuchung. **Die Kommission steht**

²⁶ Gesamtbericht der NKVF über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) von 2013-2016, Ziff. 102-104.

²⁷ Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006.

²⁸ Weisung Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgängen und Urlauben, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi vom 1. September 2016.

²⁹ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013- 2016, Ziff. 104.

³⁰ Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der NKVF im Massnahmenzentrum Bitzi vom 4. und 5. Februar 2013, Ziff. 57.

³¹ Vgl. Merkblatt Reizstoffgel-Spray, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, 2016.

³² Journal über den Vollzug der Sicherungsmassnahme, Ziff. 86; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 68.2.



dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken generell kritisch gegenüber.³³ Sie erinnert im Sinne eines Grundsatzes, dass der Einsatz von chemischen Reizstoffen niemals in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen sollte und eine betroffene Person nach diesem Einsatz unmittelbar medizinisch zu untersuchen ist.³⁴

III. Zusammenfassung

32. Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, dass einzelne ihrer vorgängig an den Regierungsrat gerichteten Empfehlungen, namentlich in Bezug auf den Besuch durch eine medizinische Fachperson in der Arrestzelle, umgesetzt wurden. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Bewegungsmöglichkeiten der inhaftierten Personen in der geschlossenen Abteilung dringend durch entsprechende Massnahmen zu verbessern sind. Handlungsbedarf sieht die Kommission des Weiteren bei den Zellenöffnungszeiten, bei den Besuchsregelungen und dem Einsatz von chemischen Reizstoffen.

Alberto Achermann
Präsident der NKVF

³³ Factsheet Abwehrspray, Bundesamt für Gesundheit BAG, Juli 2015.

³⁴ EGMR, Tali gegen Estland vom 13. Februar 2014, Nr. 66393/10. Vgl. hierzu aber auch CPT, *Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007*, CPT/Inf (2008).